

---

# Erster Abschnitt: Begriff und System des Privatrechts

## A. Das Privatrecht als Teil der Rechtsordnung

### I. Die Rechtsordnung

1. Unter dem Begriff der **Rechtsordnung** versteht man die Gesamtheit der Regeln, die – mit verbindlicher Wirkung ausgestattet – für das menschliche Zusammenleben gelten. Die einzelnen Regeln des Rechts sind grundsätzlich normative Sätze oder Sollensanordnungen, dh, sie sprechen aus, wie sich Menschen verhalten sollen. Die Rechtsordnung ist damit eine „**normative Ordnung**“.
2. Neben dem Recht existieren noch **andere Gruppen von Sollenssätzen**, also andere Ordnungen mit normativem Charakter (dem Anspruch auf Verhaltensentsprechung). Zu nennen sind vor allem die Bereiche der Moral und der Sitten und Gebräuche. Sie sind von den Regeln des Rechts abzugrenzen. Der wichtigste Unterschied liegt – neben den Unterschieden in der Entstehung – darin, dass Rechtsnormen regelmäßig mit einem „**Zwangsmoment**“ ausgestattet sind: Sie enthalten nicht nur Sollensanordnungen, sondern idR auch (ganz bestimmte und institutionalisierte) Sanktionsmechanismen, die bei Verstößen gegen den Sollenssatz zum Tragen kommen.

**Beachte:**

Sanktionen sind auch bei ethischen und sittlichen Sollenssätzen möglich (zB soziale oder gesellschaftliche Missbilligung), es gibt aber kein „institutionalisiertes Zwangsmoment“. Für Rechtsnormen ist dies ein regelmäßig vorhandenes Kennzeichen (allerdings kein zwingendes Begriffsmerkmal; es gibt auch im Recht Sollenssätze ohne unmittelbare Sanktion).

3. Sätze aus anderen normativen Ordnungen können zu einem Teil der Rechtsordnung werden, indem **auf sie verwiesen wird** (vgl § 10 ABGB). Beispiele sind die Verweise auf Gewohnheiten oder Verkehrssitten in den §§ 863 Abs 2, 914 ABGB oder § 346 UGB. § 879 ABGB verweist auf die „**guten Sitten**“ (diese werden für eine Frage mit rechtlicher Bedeutung – Gültigkeit von Verträgen – für relevant erklärt); hier ist allerdings umstritten, inwieweit dieser Verweis auch Wertungen außerhalb der Rechtsordnung (also etwa ethische oder moralische Grundsätze) erfasst (zum Problem → Rz 321).

### II. Quellen des Rechts

#### 1. Geschriebenes Recht

- a) Die weitaus wichtigste (nach manchen Autoren die einzige) Rechtentstehungsquelle ist die von der Verfassung des Staates vorgesehene Tätigkeit der dafür berufenen Gesetzgebungsorgane (Bund: National- und Bundesrat; Länder: Landtage). Zuständigkeit und Vorgangsweise sind im Einzelnen im Verfassungsrecht geregelt. Das auf diesem institutionell vorgegebenen Weg erzeugte Recht wird „**gesetztes**“ oder „**geschriebenes**“ **Recht** genannt. Es bildet die Hauptmasse der generell-abstrakten Normen, also des Gesetzes (im weiteren Sinn). Die wichtigste Quelle dafür sind die BGBl.

**Beachte:**

Seit Inkrafttreten des **BundesgesetzblattG 2004** (Art 4 des BGBl I 2003/100; in Kraft seit 1. 1. 2004) werden die im BGBl zu verlautbarenden Rechtsvorschriften auf der Website RIS (Rechtssystem des Bundes) kundgemacht ([www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)).

- 5 b) In zunehmendem Maße sind nicht nur die nationalen Rechtsnormen, sondern auch solche des **Unionsrechts** maßgeblich. Quelle ist das Amtsblatt der EU. Näher dazu das ORAC-Rechtsskriptum Europarecht I Teil 1<sup>10</sup> unter V. (Abschnitt „Rechtsquellen des Unionsrechts“ S 99 ff).
- aa) Im Bereich des bürgerlichen Rechts macht der Unionsgesetzgeber am weitaus häufigsten vom Instrument der **Richtlinie** Gebrauch, meist zu Zwecken des Verbraucherschutzes. Richtlinien entfalten grundsätzlich keine unmittelbare Wirkung auf die Rechtsverhältnisse von Privatrechtssubjekten, sondern sind an die Mitgliedstaaten gerichtet und von diesen durch die dafür zuständigen Organe (→ Rz 4) in nationales Recht **umzusetzen** (Art 288 Abs 3 AEUV).

.....

**Beispiele:**

Die zunächst durch die Verbrauchsgüterkauf-RL vorgegebenen Gewährleistungsregelungen wurden in den §§ 922 ff ABGB und §§ 8 ff KSchG umgesetzt, die an deren Stelle tretende Warenkauf-RL und die Digitale-Inhalte-RL weitestgehend im VGG. Die Verbraucherrechte-RL liegt den §§ 5a f, 6b f und 7a f KSchG sowie den Bestimmungen des FAGG über Fern- und Auswärtsgeschäfte zugrunde. Weitere Beispiele sind Richtlinien über Pauschalreisen (PRG), missbräuchliche Klauseln (vgl ua § 6 KSchG), Verbraucherkreditverträge (VKrG), zum Timesharing (TNG 2011), zum elektronischen Geschäftsverkehr (ECG) und zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (FernFinG). Die Umsetzung führt gelegentlich zu erheblichen Problemen, da sich die eher punktuellen Regelungsvorgaben der einzelnen Richtlinien zT nur schwer in das System der österreichischen Privatrechtsordnungen integrieren lassen.

.....

- 6 Ursprünglich sahen die meisten Verbraucherschutzrichtlinien lediglich einen zwingenden **Mindestschutz** vor („Mindeststandardrichtlinien“): Der nationale Gesetzgeber konnte bei der Umsetzung ein höheres Verbraucherschutzniveau schaffen oder beibehalten, als in der RL vorgesehen ist. In jüngster Zeit (zuvor auch schon in der Produkthaftungs-RL) wird allerdings zunehmend das Prinzip der **Vollharmonisierung** verfolgt: Hier darf das Umsetzungsrecht im Anwendungsbereich der RL weder „nach unten“ noch „nach oben“ von den Vorgaben der RL abweichen. Diesem Modell folgen etwa die neuen Fassungen der Verbraucherkredit-RL und der Timesharing-RL sowie – weitestgehend – die Verbraucherrechte-RL, die Warenkauf-RL und die Digitale-Inhalte-RL.
- 7 bb) **Verordnungen** bedürfen demgegenüber keiner innerstaatlichen Umsetzung; sie wirken unmittelbar und sind allgemein verbindlich. Im Bereich des bürgerlichen Rechts kommt das Instrument der VO in jüngster Zeit besonders im Internationalen Privatrecht zum Einsatz (siehe → Rz 43). ZT räumen auch Verordnungen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, nationale Vorschriften zu erlassen. So sieht etwa das SVG Durchführungsbestimmungen zur unmittelbar anwendbaren eIDAS-VO vor (zB § 4 SVG zu Rechtswirkungen qualifizierter elektronischer Signaturen, → Rz 328).

## 2. Gewohnheitsrecht

- 8 a) Das Phänomen „**Gewohnheitsrecht**“ ist historisch zu erklären. In alten Rechtsordnungen (wie im älteren Römischen Recht) bildete es die weitaus wichtigste Art der Rechtsentstehung. Es ist aber auch heute noch eine anerkannte Rechtsentstehungsquelle (wenn auch ohne große praktische Bedeutung). Gewohnheitsrecht entsteht nicht durch einen Willensakt eines zur Gesetzgebung berufenen staatlichen Organs, sondern durch faktische, allgemeine Übung einer bestimmten Verhaltensweise in einer Rechtsgemeinschaft. Aus einer *Gewohnheit* (iS von Gebrauch, Übung) wird *Gewohnheitsrecht*, wenn zwei Kriterien vorliegen: Die Übung muss regelmäßig, also über einen längeren Zeitraum, erfolgen und es bedarf der Überzeugung in der Rechtsgemeinschaft, dass die Regel, die der Übung zugrunde liegt, eine Rechtsregel und daher verbindlich ist (sog *opinio iuris*).

### Beachte:

Bezweifelt wird dies allerdings von den Vertretern des „Rechtspositivismus“, die den Gesetzgebungsregeln des B-VG abschließende Wirkung beimessen (Gegenargument: Nur die formelle Gesetzgebung sollte dort geregelt werden; eine Stellungnahme des Verfassungsgesetzgebers zum Gewohnheitsrecht sei dem nicht zu entnehmen). Auch § 10 ABGB steht dem nicht entgegen: Nach heute hM erfasst diese Norm nur die Verkehrsgewohnheiten, nicht aber das Gewohnheitsrecht. Eine (mit 31. 12. 2006 aufgehobene) gesetzliche Anerkennung des Gewohnheitsrechts enthielt zudem Art 4 der 4. EVHGB.

Die Entstehung von Gewohnheitsrecht ist heute allerdings selten, da durch die umfassende Tätigkeit der rechtssetzenden Organe nur wenig Raum dafür bleibt.

### Beispiele für Sätze des Gewohnheitsrechts:

- Der Grundsatz, dass der Übernehmer eines Hofes bei der Hofübergabe unter Lebenden „wohl bestehen“ können müsse;
- die wechselseitige Verfügungsbeschränkung der Ehepartner bei der Gütergemeinschaft;
- weitere Beispiele finden sich im Gesellschaftsrecht.

- b) Geschriebenes Recht und Gewohnheitsrecht bilden zusammen das **positive Recht** (= vom Menschen geschaffenes Recht, im Gegensatz zum **Naturrecht**). 9

Grundlage der verschiedenen **Naturrechtslehren** ist es, dass das Recht vorgegeben ist und nur erkannt werden muss. Es bedarf insoweit also keines Rechtssetzungsvorganges. Neuere Naturrechtsauffassungen gehen meist davon aus, dass sich zwar keine unmittelbar anwendbaren Normen, aber allgemeine Rechtsprinzipien aus dem Naturrecht ergeben.

### 3. „Richterrecht“ und Lehre

- a) Auch der Richter schafft Recht (für den an ihn herangetragenen Einzelfall). Anders als in den anglo-amerikanischen Rechtsordnungen ist er dabei nur an das Gesetz (und das Gewohnheitsrecht) gebunden, nicht aber an frühere Entscheidungen gleich- oder übergeordneter Gerichte (§ 12 ABGB). In der Rechtswirklichkeit spielen **Präjudizien** (die „Judikatur“) allerdings eine wichtige Rolle bei der Rechtsfindung (Orientierung richterlicher Entscheidungen an früheren – besonders an höchstgerichtlichen – Entscheidungen, aber auch an Stellungnahmen der juristischen Fachliteratur [Kommentare, Fachaufsätze, Monografien etc]). „Richterrecht“ und Rechtswissenschaft (die „**Lehre**“, zB die Forschungs- und Publikationstätigkeit der juristischen Fakultäten) sind nach hM nicht Rechtsentstehungs-, sondern **Rechtserkenntnisquellen**. 10
- b) Darüber hinaus wird vor allem der Rechtsprechung von manchen Autoren eine weitergehende Rolle eingeräumt. Zunächst ist es natürlich vom rein praktischen Standpunkt aus offensichtlich, dass eine Kontinuität der Rechtsprechung notwendig ist (Grundsatz der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung der Rechtssuchenden). Nur bei guten Gründen soll von der geübten Auslegung einer Norm abgegangen werden. In der Praxis wird dem auch gefolgt; daraus ergibt sich aber noch keine Rechtsquellenqualität der Judikatur (iS einer Rechtsentstehungsquelle). Zu nennen ist aber insbesondere die Lehre von der „**subsidiären Verbindlichkeit des Präjudizienrechts**“. Danach haben auch Präjudizien – wenn auch im Vergleich zum positiven Recht wesentlich schwächere – Rechtsquellenqualität. Sie sind dann maßgeblich, wenn die Auslegung des positiven Rechts zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, die Anwendung der üblichen Rechtsanwendungsregeln also mehrere vertretbare Lösungsmöglichkeiten offenlässt. Dies kann bei der Auslegung von Generalklauseln (etwa bei den „guten Sitten“ in § 879), bei lückenhaften gesetzlichen Regelungen und ganz allgemein in sog „**Non-li-**

quet-Situationen“ (non liquet: es ist nicht klar = unentscheidbare Rechtsfälle) gegeben sein. Da die Auswahl einer der möglichen Lösungen hier sonst willkürlich wäre, gebieten nach dieser Auffassung die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit eine Orientierung am „Richterrecht“.

- 12 c) Eine – eng begrenzte – Bindungswirkung an höchstgerichtliche Entscheidungen sieht § 8 OGHG (BGBl 1968/328 idF BGBl I 2001/95) vor. In bestimmten Fällen ist die Einsetzung eines **verstärkten Senats** (= Fünfersenat + sechs weitere Richter) erforderlich: Spricht ein Entscheidungssenat mit Beschluss aus, dass die Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ein Abgehen von der ständigen Rechtsprechung des OGH oder von der in dieser Rechtsfrage zuletzt ergangenen Entscheidung eines verstärkten Senats bedeuten würde oder dass eine zu lösende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung bisher vom OGH nicht einheitlich beantwortet worden ist, so muss dieser Senat durch sechs weitere OGH-Richter verstärkt werden. Durch diese Regelung wurden die früheren Einrichtungen Judikatenbuch und Spruchrepertorium (mit weitergehender Bindung des Höchstgerichts) ersetzt.
- 13 d) Über Fragen der Auslegung des Unionsrechts (zB von Richtlinien und Verordnungen) entscheidet der **EuGH** im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens (Art 267 Abs 1 lit b AEUV; Auslegungsmonopol des EuGH). Im Ergebnis kommt den Urteilen des EuGH in solchen Verfahren über den Ausgangsfall hinaus hinsichtlich der Auslegung der betreffenden Bestimmung des Unionsrechts Bindungswirkung zu. Wendet ein nationales Gericht die betreffende unionsrechtliche Vorschrift in einem anderen Verfahren an, hat es der Auslegung des EuGH zu folgen (→ Rz 63 ff). Letztinstanzliche Gerichte sind, wenn die Entscheidung eines ihnen vorliegenden Falles von der Auslegung einer Bestimmung des Unionsrechts abhängt, zur Vorlage dieser Auslegungsfrage an den EuGH grundsätzlich verpflichtet. Auch unterinstanzliche Gerichte können ein Vorabentscheidungsverfahren einleiten.

### III. Öffentliches Recht und Privatrecht

#### 1. Allgemeines

- 14 Die Vorstellung, dass die Rechtsbeziehungen eines Bürgers zum Staat anders gelagert sind als jene zwischen den Bürgern untereinander, ist alt. Schon im Römischen Recht wurde (mit verschiedenen Abgrenzungsvorstellungen) *ius publicum* und *ius privatum* unterschieden. Ein erster Blick ergibt dabei Folgendes:
- a) **Öffentliches Recht** regelt das Verhältnis des Einzelnen zum Staat; dazu gehören etwa das Verfassungs- und Verwaltungsrecht (zB Baurecht, Gewerberecht), das Steuerrecht, das Strafrecht, das Sozialversicherungsrecht und das Verfahrensrecht.
- b) **Privatrecht** (Zivilrecht, bürgerliches Recht) wird allgemein als der Teil der Rechtsordnung angesehen, der die Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgern erfasst (→ § 1 ABGB). Inhaltlich dient es der Regelung der sich aus dem Zusammenleben in der Gesellschaft ergebenden sozialen Konflikte (zB Vertragsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Eigentumsordnung, Recht der unternehmerischen Geschäftsbeziehungen).
- 15 Oft liegen die Anwendungsfelder eng beieinander, sodass ein und derselbe Sachverhalt beide Teile der Rechtsordnung betrifft.

.....

**Beispiel:**

Tödlicher Verkehrsunfall, ausgelöst durch zu schnelles Fahren. Betroffen sind folgende Rechtsmaterien: das Privatrecht (Frage des Schadenersatzes für die Sach- und Personenschäden); aus dem öffentlichen Recht das Verwaltungsrecht (Verwaltungsübertretung durch Schnellfahren) und das Strafrecht (fahrlässige Tötung).

.....

## 2. Zur Notwendigkeit der Abgrenzung

Die Gegenüberstellung öffentliches Recht – Privatrecht ist in der österreichischen Rechtsordnung auch **positivrechtlich verankert:** 16

- a) Nach § 1 JN sind für Entscheidungen über „bürgerliche Rechtssachen“ (hier = Privatrechtssachen; zu den Begriffen → Rz 14 und Rz 20) die ordentlichen Gerichte (und nicht die Verwaltungsbehörden) zuständig, wenn nicht besondere gesetzliche Anordnungen andere Behördenzuständigkeiten vorsehen. Es handelt sich um eine Zweifelsregel: Hat ein Gesetz keine Vollzugsklausel (wird darin nicht selbst angeordnet, welche Behörde es vollziehen soll), so ist nach § 1 JN zuzuordnen.
- b) Nach Art 6 Abs 1 EMRK besteht für jedermann das (Grund-)Recht, dass über seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein unabhängiges Gericht („tribunal“) entschieden wird.
- c) Nach Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG fallen die Gesetzgebung und Vollziehung im Zivilrechtswesen in die Kompetenz des Bundes (Ausnahme: die sog „Adhäsionskompetenz“ der Länder nach Art 15 Abs 9 B-VG).
- d) Nach den Regeln des **Amtshaftungsgesetzes** (AHG) ist der Staat (die Republik Österreich bzw ein Land, eine Gemeinde etc) verantwortlich, wenn eines seiner Organe in Vollziehung der Gesetze (= in Ausübung von Hoheitsgewalt) jemandem einen Schaden zufügt. Bei der Beurteilung von Amtshaftungsfällen ist es eine der praktisch wichtigsten Fragen, ob bei der Tätigkeit eines Organs im Rahmen der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung gehandelt wird.

Aus alledem ergibt sich, dass eine eindeutige **Abgrenzung** von öffentlichem Recht und Privatrecht **notwendig** ist, da die Rechtsordnung an die Zuordnung zum einen oder anderen Gebiet unterschiedliche Folgen (vor allem in Hinblick auf die Behördenzuständigkeit für die Vollziehung) knüpft. 17

## 3. Zur Durchführung der Abgrenzung

In § 1 ABGB haben die Gesetzesverfasser versucht, den Begriff des „bürgerlichen Rechts“ zu definieren. Der Hinweis auf die „Privatrechte und -pflichten der Einwohner des Staates unter sich“ erzeugt aber eine bloße *definitio in idem*. In der Rechtswissenschaft sind daher zahlreiche Abgrenzungstheorien entwickelt worden (zB die Interessen- oder die Subjektionstheorie). Herrschend ist heute die **Subjektstheorie**: Sie stellt auf die Beteiligung eines mit Hoheitsgewalt ausgestatteten Rechtssubjekts in Ausübung dieser Gewalt an einem rechtlichen Vorgang ab. Ist dies der Fall, so ist der entsprechende Bereich dem öffentlichen Recht zuzuordnen, sonst dem Privatrecht. Die Unterscheidung beruht also auf der Frage, ob bei einer Rechtshandlung Hoheitsgewalt ausgeübt wird oder nicht. In Ausübung von Hoheitsgewalt handelt der Staat durch Verwaltungsakte (zB Bescheide), ansonsten wie ein Privater (etwa in Form von Verträgen). 18

### Beispiel:

Wenn eine Gemeinde eine Baubewilligung (Bescheid) erteilt, so handelt sie in Ausübung von Hoheitsgewalt; wenn sie Büromaterialien einkauft (privatrechtlicher Vertrag) dagegen nicht.

## 4. Materieller Inhalt des Privatrechts

**Inhaltlich gesehen** ergibt sich für das Privatrecht Folgendes: Es legt die rechtlichen Positionen (Rechte und Pflichten) fest, in denen sich die Angehörigen eines Staates gegenüberstehen, und bietet den Regelungsrahmen für ihre rechtlichen Beziehungen. Dabei gilt grundsätzlich das Prinzip der Entscheidungsfreiheit (Privatautonomie, Eigengestaltung der persönlichen Rechtsverhältnisse ohne Rechenschafts- und Begründungspflicht; → Rz 163 ff). Es ist jener Teil der Rechtsordnung, der – weitgehend auf dem Grundsatz der Gleichordnung beruhend – vor allem die sozialen Kontakte zwischen den Menschen betrifft. Verhält- 19

nisse dieser Art (also etwa rechtsgeschäftliche Beziehungen) können aber auch zu Trägern von Hoheitsgewalt, wie den Gebietskörperschaften, bestehen, wenn diese privatwirtschaftlich tätig werden.

### IV. Einteilung des Privatrechts

#### 1. Allgemeines Privatrecht und Sonderprivatrechte

- 20 a) Das Privatrecht (gleichbedeutend: Zivilrecht, von *ius civile*) beinhaltet das **allgemeine Privatrecht** und die **Sonderprivatrechte**:
- aa) Das **allgemeine Privatrecht** (= bürgerliches Recht; → § 1 ABGB) bildet die Hauptmasse des Privatrechts. Es wendet sich an alle Teilnehmer der Rechtsgemeinschaft; seinen Kern bildet das ABGB.
- bb) **Sonderprivatrechte** ergeben sich aus der Aufstellung privatrechtlicher Sonderregeln für bestimmte Bereiche, etwa für bestimmte Personengruppen. Wichtigste Beispiele sind das Arbeitsrecht (Sonderrecht der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehung), das Unternehmensrecht (Sonderrecht der Unternehmen; vor dem 1. 1. 2007: Handelsrecht) und das Konsumentenschutzrecht (KSchG, VGG, VKrG, HIKrG, FAGG, TNG, FernFinG, PRG etc). Außerdem gehören dazu etwa das Versicherungsvertragsrecht, das Wettbewerbsrecht (UWG, Kartellrecht), das Gesellschaftsrecht und der gewerbliche Rechtsschutz (Urheberrecht, Patent-, Marken-, Musterschutzrecht). Das ABGB kam noch weitgehend ohne Sonderprivatrecht aus (es enthält etwa Regeln über einen einheitlichen Dienst- oder Gesellschaftsvertrag); erst später wurde differenziert (so wurde in Österreich etwa ein besonderes Handelsrecht erst 1862 [AHGB] bzw 1938 [HGB] in Geltung gesetzt; seit 1. 1. 2007 heißt es UGB).
- 21 b) Sonderprivatrechte bedeuten in vielen Bereichen eine **Doppelregelung** der jeweiligen Materie (siehe etwa beim Kauf: ABGB-Kaufregeln; Sonderregeln für Verbrauchergeschäfte nach dem KSchG und VGG; UGB-Warenkaufregeln für unternehmensbezogene Geschäfte). Das **Verhältnis** der Sonderprivatrechte zum allgemeinen Privatrecht bestimmt sich idR nach dem methodischen Prinzip *lex specialis derogat legi generali* (die besondere Gesetzesregel hebt die allgemeine auf). Daraus ergibt sich eine **Subsidiärgeltung** des allgemeinen Privatrechts für die Gebiete des Sonderprivatrechts (wenn durch eine besondere gesetzliche Regel nichts anderes angeordnet ist).

#### 2. System des allgemeinen Privatrechts (bürgerlichen Rechts)

- 22 Zur **Gliederung** des allgemeinen Privatrechts sind insbesondere zwei Systeme entwickelt worden:
- a) Das **Institutionensystem** ist nach dem Hauptwerk des klassischen römischen Juristen Gaius benannt (*Gai Institutiones*), der den Stoff in drei Bereiche gliedert:
- *personae*: Personen- und Familienrecht
  - *res*: Sachenrecht (Recht der dinglichen Güterzuordnung), Obligationenrecht (Recht der Schuldverhältnisse), Erbrecht
  - *actiones*: Prozessrecht (das heute nicht mehr zum Privatrecht gezählt wird)
- Dieses System liegt – mit Abänderungen – dem ABGB zugrunde (→ Rz 32).
- b) Das **Pandektensystem** wurde im 19. Jhdt entwickelt (Pandektistik: wissenschaftliche Bearbeitung und zeitgemäße Anpassung des gemeinen Rechts seit 1800). Es gliedert den Stoff in fünf Bereiche: Allgemeiner Teil, Personen- und Familienrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht, Erbrecht. Dieses System liegt etwa dem deutschen BGB zugrunde. Die systematischen Darstellungen des bürgerlichen Rechts – ebenso die meisten Lehrbücher – bauen heute auch in Österreich fast ausschließlich auf dieser Gliederung auf (dem folgen die ORAC-Rechtsskripten).

## V. Das Verhältnis des Privatrechts zu den Grundrechten

### 1. Begriff der Grundrechte

Nach dem grundsätzlichen Stufenbau der Rechtsordnung steht das einfachgesetzliche Recht, zu dem auch das Privatrecht zählt, in einem Unterordnungsverhältnis zum Verfassungsrecht. Teil des Verfassungsrechts sind die **Grundrechte** oder „**verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte**“ (vgl Art 144 B-VG). Das sind subjektive Rechte (konkrete Rechtspositionen, zum Begriff → Rz 81 ff), die dem Einzelnen durch verfassungsrechtliche Vorschriften eingeräumt werden. In der österreichischen Rechtsordnung finden sich Grundrechte vor allem im StGG, im B-VG und in der EMRK; ferner in der Grundrechte-Charta der EU. 23

#### Beispiele:

Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Art 2 StGG); das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums (Art 5 StGG); die Vereins- und Versammlungsfreiheit (Art 12 StGG; Art 11 EMRK); das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK); das Recht auf Datenschutz (§ 1 DSGVO).

### 2. Die Wirkung der Grundrechte auf das Privatrecht

- a) Die im Verfassungsrang stehenden Grundrechtsgarantien bewirken zunächst eine **Bindung des Gesetzgebers** bei der Erlassung privat- und öffentlich-rechtlicher Normen. Wie alle Normen der „einfachgesetzlichen Stufe“ müssen sich auch die Regeln des Privatrechts daran messen lassen, ob sie mit dem Grundrechtskatalog in Einklang stehen. Damit ist das Verhältnis Bürger – Staat angesprochen; Inhalt des traditionellen Grundrechtsverständnisses ist die „Schrankenfunktion“ für den Gesetzgeber. Die Wirkung dieser Rahmenbedingungen besteht darin, dass der VfGH bei einem Verstoß gegen sie das entsprechende Gesetz aufheben kann. 24
- b) Vor allem in der deutschen Lehre wird darüber hinausgehend die Meinung vertreten, dass (bestimmte) Grundrechte auch im Verhältnis der Privatrechtssubjekte untereinander unmittelbar Geltung hätten (These der **unmittelbaren Drittwirkung** der Grundrechte), also auch im privaten Rechtsverkehr – etwa beim Vertragsschluss – zu berücksichtigen seien. In der österreichischen Lehre hat sich diese Theorie allerdings nicht durchgesetzt. Sie geht auch zu weit, weil sie die Funktion der Grundrechte verkennt: Diese haben Schutzfunktion gegen den Staat, nicht gegen den Mitbürger; sie sind Rahmenbedingungen für den Gesetzgeber und nicht für den einzelnen Teilnehmer am Rechtsverkehr. Im Verhältnis Staat – Bürger gelten andere Prinzipien als im Verhältnis der Bürger untereinander. Insbesondere das Prinzip der Privatautonomie (→ unten Rz 163 ff) ist mit der Lehre der unmittelbaren Drittwirkung der Grundrechte nur schwer vereinbar. 25
- c) In Österreich weitgehend anerkannt ist dagegen heute die Lehre von der sog. „**mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte**“. Danach sind die dort ausgedrückten Wertungen bei der Auslegung privatrechtlicher Normen (verfassungskonforme Auslegung), bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe (Generalklauseln; zB die „guten Sitten“ in § 879 ABGB) und bei der Lückenfüllung heranzuziehen. 26
- d) Bei der sog. „**Fiskalgeltung** der Grundrechte“ geht es hingegen um die Frage, ob und inwieweit der Staat bzw allgemein Träger der öffentlichen Verwaltung auch dann, wenn sie sich privatrechtlicher Handlungsformen bedienen (Privatwirtschaftsverwaltung), an die Grundrechte gebunden sind. Dies wird nicht einheitlich beantwortet. Meist wird differenziert; etwa danach, ob der Hoheitsträger in Erfüllung öffentlicher Aufgaben tätig wird (zB Wahrnehmung von Förderungsaufgaben durch privatrechtliche Mittel), in welchem Fall die Grundrechte weitgehend anzuwenden seien, oder die Teilnahme am Rechtsverkehr andererseits ohne Verfolgung solcher Zwecke erfolgt (zB beim Abschluss von Kaufverträgen zur Beschaffung von Gütern). Im zweiten Fall bestehe keine besondere Grundrechtsbindung. Bei Ausschreibungen sind Bieter allerdings gleichzubehandeln. 27

## B. Entwicklung und Quellen des geltenden bürgerlichen Rechts

### I. Grundprinzipien der geltenden Privatrechtsordnung

- 28 1. Recht ist das Resultat gesellschaftlicher Willensbildung und daher **politisch bedingt** (Rechtssetzung ist das Ergebnis gesellschaftlicher und politischer Vorgänge). Das gilt allerdings in den verschiedenen Regelungsbereichen in verschiedenem Ausmaß: „Sozialrelevante“ Materien, wie etwa das Familienrecht oder das Arbeitsrecht, sind stark von den sozialen Gegebenheiten abhängig; hier erfolgen – parallel zu Änderungen sozialer Anschauungen – häufig Gesetzesänderungen. Anders ist dies etwa im allgemeinen Vertragsrecht: Hier bestehen Grundwertungen und Grundprinzipien, die sich im Lauf langer oder längerer Zeit herausgebildet haben (viele Grundregeln des Schuld- und Sachenrechts entstammen bereits dem Römischen Recht). Eingriffe in diese Bereiche erfolgen daher meist wesentlich seltener und betreffen dann häufig nur Detailfragen des rechtstechnischen Instrumentariums.
- 29 2. Auf allgemeiner Ebene sind damit **Grundwertungen** zu beobachten, die in der Rechtsordnung durchgehend verwirklicht sind. Solche sind etwa (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):
- a) das Prinzip der **Selbstbestimmung**, im Bereich des Privatrechts verwirklicht vor allem in Gestalt des Grundsatzes der Privatautonomie (dazu Näheres → Rz 163 ff): Der Einzelne hat das Recht, seine wirtschaftlichen Verhältnisse selbst zu gestalten (Vertragsfreiheit, Testierfreiheit). Dieses Prinzip steht in Zusammenhang mit der im **Liberalismus** entstandenen Grundlage des Staatsverständnisses (der Staat ist für den Bürger da, nicht umgekehrt; er hat die Individualfreiheit zu schützen). Das Selbstbestimmungsprinzip konkretisiert sich etwa in der Vereinsfreiheit, der Freiheit des Eigentums (vgl zB § 362), der Handels- und Gewerbefreiheit und dem Grundsatz des freien Wettbewerbs.

**Beachte:**

Einschränkungen sind zum Schutz der sozial Schwachen (zB im Arbeits- oder Mietrecht), des funktionierenden Wettbewerbs (→ UWG, Kartellrecht) oder zum Ausgleich von Machtpositionen (→ AGB-Problem, Konsumentenschutz) geboten. Hier greift die Gesetzgebung in das freie Marktgeschehen ein („soziale Marktwirtschaft“).

Dazu kommt der Grundsatz der **Gleichheit** (alle Bürger haben gleiche Rechte und Pflichten, für alle Menschen gibt es denselben Freiheitsstatus, jeder Mensch ist rechtsfähig; → § 16 ABGB).

- b) die **Ethik des gegebenen Wortes** (also der Grundsatz *pacta sunt servanda*: Vereinbarungen sind einzuhalten).

Hier gelten allerdings auch **Ausnahmen** (Regeln über Vertragsungültigkeit in bestimmten Fällen oder besondere Möglichkeiten, Vertragsbindungen wieder zu beseitigen). Vgl etwa den Minderjährigenschutz (der zur Vertragsnichtigkeit führen kann), die besonderen Rücktrittsrechte bei Konsumentenverträgen (zB bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen nach § 11 FAGG, § 3 KSchG) oder die Möglichkeit der Irrtumsanfechtung.

- c) der **Äquivalenzgedanke** (Gedanke der Austauschgerechtigkeit).

Vgl etwa § 934 ABGB (Verkürzung über die Hälfte).

- d) das Prinzip des **Vertrauensschutzes** (Einstehenmüssen für erwecktes Vertrauen).

Vgl etwa die Vertrauenslehre im Vertragsrecht → Rz 187).

## II. Das ABGB

### 1. Allgemeines zur Geschichte des ABGB

- a) Das ABGB gehört zur **ersten großen Kodifikationswelle** Kontinentaleuropas (unter einer Kodifikation versteht man eine systematische Niederlegung des Rechts eines bestimmten Rechtsgebietes mit Anspruch auf Vollständigkeit). Ausgangspunkt des Kodifikationsgedankens war die im 18. Jhd im Zuge der Aufklärung entstandene naturrechtliche Überzeugung, ein für alle Zeiten gültiges Recht aus der Vernunft des Menschen ableiten zu können (iVm großen gesellschaftlichen und sozialen Umwälzungen, wie der Abschaffung der Folter und der Abhängigkeitsverhältnisse [Leibeigenschaft], Strafenmilderung etc). Bestimmend war daneben das Streben nach Systematik, also die Absicht, das Recht systematisch, allgemeingültig und in sich schlüssig darzustellen. Zudem bestand ein starkes Bedürfnis nach Vereinheitlichung der bestehenden Partikularrechte. 30

Das ABGB gehört damit zu den Kodifikationen, die – maßgeblich von der Naturrechtslehre des 18. Jhdts, aber auch vom Römischen Recht bestimmt – im späten 18. und beginnenden 19. Jhd als Privatrechtsgesetzbücher erstellt wurden, um das bis dahin geltende gemeine Recht (= das seit dem Mittelalter rezipierte Römische Recht auf der Grundlage der Bearbeitung durch die „Kommentatoren“ unter Einbeziehung kanonischer und deutschrechtlicher Elemente) bzw die Partikularrechte abzulösen. Neben dem ABGB sind aus dieser Zeit vor allem das Preußische Allgemeine Landrecht 1794 und der Code civil Frankreichs 1804 zu nennen.

**Beachte:**

Eine zweite Kodifikationswelle, zu der das deutsche BGB, das schweizerische ZGB und der spanische Código civil gehören, erfolgte um 1900.

- b) Die Geschichte des ABGB in Stichworten: 31

- 1753: Maria Theresia setzt eine Kompilationskommission zur Zusammenfassung der bestehenden Landesrechte ein (Hauptreferent: *Azzoni*). Die Kommission legt 1766 einen Entwurf vor (**Codex Theresianus**), der aber als zu umfangreich und zu stark romanistisch geprägt (kasuistisch und umständlich) nicht in Kraft gesetzt wird.
- Ab 1772: Umarbeitung (Hauptreferent: *Horten*) des Codex Theresianus, bezeichnet als „**Entwurf Horten**“. Der Entwurf bleibt unvollständig, das Personenrecht wird 1786 als „**Josefinisches Gesetzbuch**“ kundgemacht.
- Leopold II. setzt eine neue Kommission unter *Karl Anton Freiherr von Martini* ein („Hofkommission in Gesetzessachen“). Diese erstellt den sog „**Entwurf Martini**“, der 1797 probeweise als „**Westgalizisches Gesetzbuch**“ in Kraft gesetzt wird (Legislativexperiment!).
- Ab 1801: Eine leicht umgearbeitete Version des Entwurfes Martini liegt als sog „**Urentwurf**“ den weiteren Beratungen zugrunde. Davon ausgehend erfolgt die letzte Phase der Kodifikationsarbeit unter dem Referenten *Franz von Zeiller* (drei Arbeitsgänge [„Lesungen“]).
- 1. 6. 1811: Kundmachungspatent zum ABGB, Inkrafttreten mit 1. 1. 1812.

### 2. Inhalt und Aufbau des ABGB

- a) Wie bereits erwähnt, folgt die Systematik des Gesetzes im Prinzip dem **gajanischen Institutionensystem**. Es beinhaltet dementsprechend keinen Allgemeinen Teil, sondern lediglich eine kurze **Einleitung** („Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt“, §§ 1–14). Darauf folgt als **erster Teil** „**Von dem Personenrechte**“, in dem die personen- und familienrechtlichen Regeln (soweit sie nicht in Sondergesetze, wie das EheG, ausgelagert sind) zusammengefasst sind (§§ 15–284). Der **zweite Teil** „**Von**
- 32

dem Sachenrechte“ (§§ 285–1341) erfasst das eigentliche Sachenrecht (das ABGB spricht insofern vom „dinglichen Sachenrecht“), das Erbrecht und das Schuldrecht (das als „persönliches Sachenrecht“ aufgefasst wird → § 307). Im **dritten Teil „Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte“** (§§ 1342–1502) ist schließlich eine Reihe von Rechtsinstituten zusammengefasst, die die moderne Doktrin teils zum allgemeinen Schuldrecht (zB Bürgschaft, Erfüllung, Zession), teils zum Sachenrecht (Ersitzung) und teils zum Allgemeinen Teil des bürgerlichen Rechts (Verjährung) rechnet. Seit 2013 werden hier auch Bestimmungen zum zeitlichen Anwendungsbereich angefügt (§ 1503).

- 33 b) **Zur Charakteristik:** Große Teile des ABGB entsprechen auch heute noch der Urfassung und sind nach wie vor aktuell und gut anwendbar (etwa im allgemeinen Schuldrecht). Die sozial relevanten Bereiche (wie etwa das Familienrecht) sind naturgemäß mehrfach novelliert worden (siehe dazu sogleich weiter unten). Einzelne ABGB-Bestimmungen sind heute überholt (vgl etwa § 297 zur Zubehöreigenschaft von Brunneneimern; praktisch gegenstandslos ist etwa § 849); andere beruhen auf heute überwundenen gemeinrechtlichen Auffassungen (vgl etwa §§ 1451 ff, wo Ersitzung und Verjährung als Erscheinungsformen eines einheitlichen Rechtsinstituts aufgefasst werden).

### 3. Die weitere Entwicklung bis zum „Anschluss“ 1938

- 34 a) In den ersten 100 Jahren seines Bestehens erfolgten nur wenige gesetzgeberische Eingriffe in das ABGB. Erlassen wurden einzelne Hofkanzleidekrete und andere Rechtsakte, die zT auch heute noch in Geltung sind (vgl die Übersicht im Anhang zum 1. BundesrechtsbereinigungsG BGBl I 1999/191). Erst mit dem Inkrafttreten des deutschen BGB (1900) und durch dessen Einfluss entstand ein Bedürfnis nach einer umfassenderen Novellierung. 1904 wurde eine Revisionskommission eingesetzt, deren Arbeit („Herrenhausbericht“) in die **drei Teilnovellen zum ABGB** (1914–1916) mündete. Insbesondere durch die 3. Teilnovelle wurden einige wichtige Bereiche umgestaltet (so erfolgte etwa eine Neufassung des Dienst- und Werkvertragsrechts; im Schadenersatzrecht zB eine Neufassung des § 1295 oder die Einfügung des § 1313a).
- 35 b) In weiterer Folge begann ein Prozess der **Ausgliederung einzelner Materien:** 1922 wird das **Mietengesetz** erlassen (wodurch der Anwendungsbereich des ABGB-Bestandrechts stark reduziert wird). Auch im **Arbeitsrecht** kommt es zu zahlreichen Einzelgesetzen (zB das Angestelltengesetz 1921), welche die Bedeutung des ABGB-Dienstvertragsrechts stark einschränken; das Arbeitsrecht wird weitgehend zum „Sonderprivatrecht“. 1938 wird nach dem Anschluss an das Deutsche Reich das **EheG** erlassen, damit werden die eherechtlichen Bestimmungen des ABGB zu einem großen Teil außer Kraft gesetzt (das ABGB bleibt ansonsten in Geltung). Das EheG (und damit die Ziviltrauung) bleibt nach 1945 – bereinigt um einige Regeln mit NS-Gedankengut – in Kraft.

### 4. Neuere Entwicklungen

- 36 a) In der Zweiten Republik ist vor allem das **Personen- und Familienrecht** des ABGB grundlegend umgestaltet worden (Familienrechtsreform). Die wichtigsten Schritte sind:
- Todeserklärungsgesetz 1950
  - Adoptionsgesetz 1960
  - BG über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes 1970
  - Volljährigkeitsgesetz 1973
  - BG über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe 1975
  - BG über die Neuordnung des Kindschaftsrechts 1977
  - Eherechtsänderungsgesetz 1978, vgl auch die EheG-Novelle 1978
  - Personenstandsgesetz 1983

- Sachwalterschaftsgesetz 1983
- Unterhaltsvorschussgesetz 1985
- Unterhaltsschutzgesetz 1985
- Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 1989
- Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) 1992
- Ehenamensrechtsänderungsgesetz 1995
- Eherechtsänderungsgesetz 1999
- Kindschaftsrechtsänderungsgesetz (KindRÄG) 2001
- Familien- und Erbrechts-Änderungsgesetz (FamErbRÄG) 2004
- Sachwalterrechts-Änderungsgesetz (SWRÄG) 2006
- Familienrechts-Änderungsgesetz (FamRÄG) 2009
- Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG) 2009
- Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz (KindNamRÄG) 2013
- Adoptionsrechts-Änderungsgesetz (AdRÄG) 2013
- 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG) 2017
- Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG) 2020

Die meisten der genannten Änderungen wurden in das ABGB integriert; zT liegen auch selbstständige Regelungen vor (so zB beim FMedG und EPG).

- b) Das **Erbrecht** wurde 1989 durch das Erbrechtsänderungsgesetz grundlegend umgestaltet (wichtigste Änderung: erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher und ehelicher Kinder); weitere Änderungen erfolgten 2004 durch das FamErbRÄG und schließlich durch das ErbRÄG 2015, mit dem insbesondere das Pflichtteilsrecht novelliert wurde. 37
- c) Mit 1. 1. 2002 ist eine umfassende Reform des **Gewährleistungsrechts** in Kraft getreten (GewRÄG 2002, Umsetzung der EU-Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf). Mit 1. 1. 2022 wurde in Umsetzung der Warenkauf-RL und der Digitale-Inhalte-RL mit dem Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz (GRUG) das Gewährleistungsrecht für Verbraucherverträge über den Kauf beweglicher körperlicher Sachen und über den Erwerb digitaler Leistungen abermals neu geregelt (im VGG, also in einem Sondergesetz). Daneben wurden durch das GRUG auch Anpassungen in den §§ 932, 933 und 933b vorgenommen, die §§ 7c und 7d KSchG eingeführt sowie die §§ 8–9a KSchG neu gefasst. 38
- d) **Weitere wichtige Änderungen** in der letzten Zeit: Zinsrechts-Änderungsgesetz (ZinsRÄG) 2002 39 (Verzugszinsenregelung); Zivilrechts-Änderungsgesetz (ZivRÄG) 2004 (Änderungen im Nachbarrecht; Recht auf Wahrung der Privatsphäre); Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2002 (Änderung des Fundrechts); Zessionsrechts-Änderungsgesetz 2005 (betreffend Zessionsverbote); HaRÄG 2005 (Änderungen vorwiegend im HGB [jetzt: UGB]; im ABGB: gutgläubiger Eigentumserwerb, außergerichtliche Pfandverwertung, Sicherstellung bei Bauverträgen ua); Neuregelung des ABGB-Darlehensrechts durch das DaKRÄG 2010 (Darlehensvertrag wird Konsensualvertrag, Einführung des „Kreditvertrags“ in das ABGB); Zahlungsverzugsgesetz (ZVG) 2013 (Regelung der Geldschuld im ABGB, daneben von Zahlungsverzugsfolgen im UGB); Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (VRUG) 2014 (Neuregelung des Versandkaufs im ABGB, daneben Änderungen im KSchG und Einführung des FAGG); GesbR-Reformgesetz 2014.

### III. Sondergesetzliche Neuregelungen im bürgerlichen Recht

Weitere gesetzliche Neuregelungen, die den Kernbereich des bürgerlichen Rechts betreffen, wurden nicht in das ABGB integriert, sondern **in Form von Sondergesetzen** erlassen (die zudem mittlerweile 40

häufig novelliert wurden). Hier sind – neben den bereits erwähnten Ausgliederungen im Bereich des Arbeitsrechts – vor allem (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) zu nennen:

- Notariatszwangsgesetz 1871; neue Bezeichnung seit 2001: Notariatsaktsgesetz (NotAktG)
- Notwegegesetz 1896
- Baurechtsgesetz (BauRG) 1912
- Urheberrechtsgesetz (UrhG) 1936
- Wuchergesetz (WuchG) 1949
- Amtshaftungsgesetz (AHG) 1949
- Eisenbahnteilungsgesetz (EisbEG) 1954
- Grundbuchsgesetz (GBG) 1955
- Luftfahrtgesetz (LFG) 1957
- Anerbengesetz 1958
- Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG) 1959
- Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) 1965
- Organhaftpflichtgesetz (OrgHG) 1967
- Landpachtgesetz (LPG) 1969
- Urkundenhinterlegungsgesetz (UHG) 1974
- Wohnungseigentumsgesetz (WEG) 1975, mit 1. 7. 2002 ersetzt durch das WEG 2002
- Konsumentenschutzgesetz (KSchG) 1979 (mit zahlreichen Novellen, zuletzt 2022)
- Mietrechtsgesetz (MRG) 1981 (mit zahlreichen Novellen, zuletzt 2014)
- Produkthaftungsgesetz (PHG) 1988
- Privatstiftungsgesetz 1993
- Richtwertgesetz (RichtWG) 1993
- Gentechnikgesetz (GTG) 1994
- Maklergesetz 1996
- Teilzeitznutzungsgesetz (TNG) 1997, mit 23. 2. 2011 ersetzt durch das TNG 2011
- Bauträgervertragsgesetz (BTVG) 1997
- Euro-Justiz-Begleitgesetz (1. Euro-JuBeG) 1998 (Währungsumstellung)
- Atomhaftungsgesetz (AtomHG) 1999
- Signaturgesetz (SigG) 1999; ersetzt durch die unmittelbar anwendbare eIDAS-VO und das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) 2016
- Zugangskontrollgesetz (ZuKG) 2000
- E-Commerce-Gesetz (ECG) 2002
- Vereinsgesetz (VerG) 2002
- Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) 2003; ergänzt durch das EU-Mediations-Gesetz (EU-MediatG) 2011
- Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) 2004
- Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) 2009; Neufassung aufgrund geänderter europarechtlicher Vorgaben im ZaDiG 2018
- Verbraucherkreditgesetz (VKrG) 2010
- Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) 2014, novelliert durch das Modernisierungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (MoRUG) 2022

- Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) 2015
- Pauschalreisegesetz (PRG) 2017
- Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) 2021 (ab 1. 1. 2022)

### IV. Ausblick

Einen laufenden Schwerpunkt bildet einerseits die Umsetzung neuer europarechtlicher Vorgaben. Auf EU-Ebene wird derzeit zB ein Vorschlag für eine RL zur Förderung der Reparatur von Waren diskutiert, die das Recht des Verbrauchers auf Austausch der mangelhaften Ware auf Fälle beschränken könnte, in denen der Austausch geringere Kosten verursacht als eine Reparatur. 41

Andererseits werden ca seit dem 200-Jahre-Jubiläum des ABGB 2011 Überlegungen zu Reformen in verschiedenen Teilgebieten angestellt. In Vorbereitung ist etwa ein Entwurf zum Verjährungsrecht. Auch das Schadenersatzrecht soll mittelfristig reformiert werden.

### V. Internationales Privatrecht (Hinweise)

1. Für einen Fallsachverhalt können sich außer zum österreichischen Privatrecht **auch Bezüge zu ausländischen Privatrechtsordnungen** ergeben. Das gilt für Fälle mit „Auslandsbeziehung“ (zB Geschäftsabschluss mit ausländischem Vertragspartner, Schadensfälle im Ausland, Beteiligung fremder Staatsbürger an einer Eheschließung im Inland usw). In all diesen Fällen stellt sich die Frage, **welche Rechtsordnung** auf das Rechtsverhältnis mit Bezug zu mehreren Staaten anzuwenden ist. Die Normen, aus denen sich ergibt, welches Recht in diesen Fällen gilt, bilden das **Internationale Privatrecht (IPR)**. Die Bezeichnung ist allerdings irreführend: Es handelt sich nicht um internationales, sondern um nationales Recht (jeder Staat hat sein eigenes IPR, soweit es nicht durch internationale Übereinkommen oder supranationale Rechtsakte vereinheitlicht ist); das IPR enthält außerdem keine Sachnormen, sondern sog Kollisionsnormen (= Verweisungsnormen). Diese geben an, welche nationale Rechtsordnung für einen Sachverhalt mit Auslandsbeziehung heranzuziehen ist. 42
2. **Rechtsgrundlagen** des IPR in Österreich sind insbesondere das **IPRG 1978**, die **Rom I-VO** (VO [EG] 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ab 17. 12. 2009) und die **Rom II-VO** (VO [EG] 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht; ab 11. 1. 2009). Dazu kommen Einzelregeln in Sondergesetzen (wie zB § 13a KSchG) und in jüngerer Zeit weitere EU-VO wie die VO (EU) 1259/2010 über Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes (auch als Rom III-VO bezeichnet, ab 21. 6. 2012), die EuErbVO (EU) 2012/650 (ab 17. 8. 2015) sowie die VO (EU) 2016/1103 zum Ehegüterrecht und VO (EU) 2016/1104 zum Güterrecht eingetragener Partnerschaften (beide ab 29. 1. 2019). 43
3. Zu unterscheiden vom IPR sind **internationale Sachnormen**: Das sind Sachregelungen (also nicht bloß Kollisionsnormen), die für internationale Sachverhalte gelten sollen. Wichtigstes Beispiel ist das sog „**UN-Kaufrecht**“ oder „**Wiener Kaufrecht**“ (gebräuchliche Abkürzungen sind UN-KA oder CISG), eine völkerrechtliche Übereinkunft betreffend Verträge über den internationalen Warenkauf (in Österreich 1987 ratifiziert und seit 1. 1. 1989 in Kraft). Es gilt mittlerweile in 95 Staaten der Erde. 44